

Statuten des Vereins

Ugra Schweizer Kompetenzzentrum Druck- und Medientechnik

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Ugra Schweizer Kompetenzzentrum Druck- und Medientechnik“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

- 2 Der Verein bezweckt die Förderung der Standardisierung und Normung, der Forschung, der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie die Durchführung von Veranstaltungen in der Druck- und Medienindustrie. Der Verein hält die Ugra Swisstesting AG und bestimmt die Grundsätze der Unternehmensphilosophie sowie die unternehmerische Grundausrichtung dieser Aktiengesellschaft.

B. Mitgliedschaft

3. Mitgliederkategorien

- 3 Aktivmitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Person werden, die in der Druck- und Medienbranche tätig sind oder aus anderen Gründen ein besonderes Interesse daran haben.
- 4 Ehrenmitglieder des Vereins können auf Gesuch eines Aktivmitglieds hin natürliche Personen werden, die sich aber durch besondere Verdienste in der Medien- oder Druckbranche ausgezeichnet haben. Sie haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Ein Wechsel von Aktiv- zu Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des entsprechenden Mitglieds.

4. Beginn und Ende

- 5 Das Gesuch um Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch endgültig.
- 6 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss.
 - 6.1 Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitteilung muss spätestens sechs Monate vor Jahresende schriftlich oder per E-Mail eingehen.
 - 6.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten, den Vereinsinteressen oder dem Vereinsrecht wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Zuständig für den Ausschluss ist die Generalversammlung. Der Beschluss wird mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7 Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch mehr auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

5. Pflichten

- 8 Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu wahren und ihren finanziellen Verpflichtungen gemäss Kapitel D. nachzukommen.

C. Organisation

6. Organe des Vereins

- 9 Die Organe des Vereins sind:

- 9.1 die Mitgliederversammlung;
- 9.2 der Vorstand;
- 9.3 die Prüfstelle.

7. Amtsdauer

- 10 Der Vorstand und die Prüfstelle werden für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1. Einberufung und Traktandierung

- 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 12 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Traktandenliste ein.
- 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres (Art. 31) statt.
- 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis oder auf Verlangen, unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge, von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Im letztgenannten Fall hat die Einberufung innert zwei Monaten zu erfolgen.
- 15 Aktivmitglieder können durch Eingabe an das Präsidium verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Das Begehren hat spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einzugehen.

8.2. Kompetenzen

- 16 Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Kompetenzen:
- 16.1 Statutenrevision;
 - 16.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
 - 16.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
 - 16.4 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
 - 16.5 Wahl und Abberufung des Präsidium, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Prüfstelle;
 - 16.6 Auflösung des Vereins.

8.3. Abstimmungen und Wahlen

17 Für Wahlen und Abstimmungen gilt:

- 17.1 Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, im zweiten Gang mit dem relativem Mehr.
- 17.2 Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder ist erforderlich für Statutenänderungen sowie einen Auflösungsbeschluss.
- 17.3 Bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

18 Wahlen und Abstimmungen werden ohne gegenteiligen Beschluss der Mitgliederversammlung offen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

8.4. Schriftliche oder elektronische Mitgliederversammlung

19 Anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen kann der Vorstand

- 19.1 eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln, oder
- 19.2 Wahlen / Abstimmungen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) durchführen.

20 Für die Durchführungen (Fristen, Stimm- und Wahlverfahren usw.) gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.

9. Vorstand

9.1. Zahl, Zusammensetzung und Konstituierung

21 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Aktivmitgliedern.

22 Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

9.2. Sitzungen und Beschlussfassung

23 Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Anzeige an das Präsidium die unverzügliche Einberufung verlangen.

24 Vorstandssitzungen können durch physische Zusammenkunft oder auf andere geeignete Weise, namentlich als Telefon- oder Videokonferenz, durchgeführt werden.

25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

26 Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

9.3. Vertretung, Unterschrift

27 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

9.4. Entschädigung

28 Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine Entschädigungspauschale, welche von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

9.5. Aufgaben

29 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

10. Prüfstelle

30 Der Prüfstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

D. Finanzen

11. Rechnungsjahr

31 Die Rechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

12. Einnahmen

32 Einnahmen des Vereins sind:

32.1 die ordentlichen Mitgliederbeiträge (Art. 33);

32.2 allfällige ausserordentliche Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung (Art. 16.4);

32.3 allfällige Dividenden oder sonstige Ausschüttungen der Ugra Swisstesting AG;

32.4 allfällige weitere Einnahmen gemäss Beschluss des Vorstands, insbesondere für Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins.

13. Insbesondere die ordentlichen Mitgliederbeiträge

33 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

34 Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgesetzt werden.

35 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts ist der gesamte ordentliche Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr geschuldet.

14. Rechnungsüberschuss

36 Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Vereinsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Auflösung des Vereins

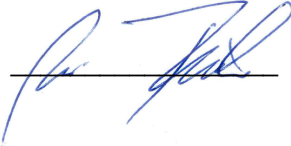
37 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 08.05.2024 angenommen und ersetzen die Statuten vom 30.06.2016.

St. Gallen, 08.05.2024

Ugra Schweizer Kompetenzzentrum Druck- und Medientechnik

René Theiler
Präsident



Mathias Schunke
Protokollführer

